

Begründung:

Der Rat der Stadt Schortens hat am 21.02.2013 die Umsetzung einer 3-stufigen Entgelterhöhung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten beschlossen. Im Zuge der Beratungen wurde die teilweise nicht unerhebliche Anpassung der Nutzungsentgelte, insbesondere im Bereich der Krippen, scharf kritisiert. Die Einführung eines erhöhten Entgeltes für die Krippen nach einer gesonderten Entgelttabelle war im Wesentlichen in dem bisher eigenfinanzierten freiwilligen Personaleinsatz von sog. Drittkräften begründet.

Aus diesem Grunde hat der Rat gleichzeitig beschlossen, eine etwaige Finanzhilfe für Drittkräfte im Krippenbereich entgeltmindernd zu berücksichtigen und erneut über die beschlossene, gesonderte Entgelttabelle für den Krippenbereich zu beraten.

Zwischenzeitlich hat der Niedersächsische Landtag entsprechende Änderungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der 2. Durchführungsverordnung (2. DVO-KiTaG) verabschiedet und hiermit zum 01.01.2015 eine erhöhte Finanzhilfe für dritte Fachkräfte in den Kinderkrippen eingeführt. Die erforderliche Antragstellung ist jedoch voraussichtlich erst ab dem kommenden Monat möglich.

Aufgrund des o.g. Ratsbeschlusses ist daher erneut über die für den Krippenbereich geltenden Entgelte zu beraten, wobei die zusätzliche Kostenbeteiligung des Landes sich für die Krippen wie folgt entgeltmindernd auswirken könnte:

1. Erhöhte Finanzhilfe für eine regelmäßig tätige Drittkraft

Die erhöhte Finanzhilfe wird nach dem Anteil der Gruppen-Betreuungszeit an den vertraglich zu erbringenden Wochenarbeitsstunden bemessen und zunächst auf die Höchststundenzahl von 20 Stunden im aktuellen KiTa-Jahr begrenzt. Weitere Voraussetzungen sind ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis mit mindestens der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit, eine Qualifikation als "SozialassistentIn mit Schwerpunkt Sozialpädagogik oder sozialpädagogische Fachkraft" sowie eine Krippengruppe mit mindestens 11 belegten Plätzen.

1.2. Finanzhilfebetrag gem. § 5 2. DVO-KiTaG

Die Berechnung der erhöhten Finanzhilfe je Krippengruppe für eine "dritte Fach- oder Betreuungskraft" erfolgt unter Berücksichtigung einer Jahreswochenpauschale, die im aktuellen KiTa-Jahr 984 € beträgt und jährlich um 1,5 % erhöht wird. Aufgrund der Höchststundenzahl von 20 Std. errechnet sich somit ein Finanzhilfebetrag in Höhe von 19.680 € jährlich, also **1.640,00 € monatlich**. Bei z. Zt. sechs förderfähigen Gruppen bzw. Drittkräften ist insgesamt eine erhöhte Finanzhilfe in Höhe von **9.840 € monatlich** (6 * 1.640 €) zu erwarten.

2. Neufestsetzung der Krippenentgelte

Ursprünglicher Anlass der gegenüber den Kindertagesstätten nochmals gesteigerten Entgelterhöhung sowie der Entstehung einer eigenen Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen war der deutlich erhöhte Zuschussbedarf, welcher hauptsächlich aus den zusätzlichen Personalkosten des Einsatzes der Drittkräften resultierte. Mit der Einführung der Finanzhilfe wird eine wesentliche Grundlage der unterschiedlichen Behandlung der Krippen und Kindertagesstätten künftig entfallen.

Aus Gründen der Gleichberechtigung käme daher die Anwendung der Entgelttabelle für den Bereich der Kindertagesstätten als einheitliche Bemessungsgrundlage für die

Entgelterhebung sowohl von KiTa- als auch von Krippenplätzen in Betracht. Dies wäre auch hinsichtlich der noch zum nächsten KiTa-Jahr vorzunehmenden letzten Teilerhöhung vertretbar. Durch die Aufhebung der bereits beschlossenen Entgeltanpassungen im Krippenbereich und die damit verbundene teilweise Rücknahme von Entgelterhöhungen wäre gerade die Gruppe der bislang besonders betroffenen Beitragspflichtigen wieder „entlastet“.

3. Vergleich der aktuellen Krippen- und KiTa-Entgelte

Einkommen	mtl. Entgelte gem. EntgeltO 2014 (Krippe)			mtl. Entgelte gem. EntgeltO 2014 (KiTa)		
	20-Stunden-Tarif	25-Stunden-Tarif	40-Stunden-Tarif	20-Stunden-Tarif	25-Stunden-Tarif	40-Stunden-Tarif
Stufe 01	77,00 €	96,00 €	142,00 €	63,00 €	78,00 €	114,00 €
Stufe 02	89,00 €	110,00 €	164,00 €	73,00 €	90,00 €	133,00 €
Stufe 03	105,00 €	129,00 €	194,00 €	86,00 €	106,00 €	156,00 €
Stufe 04	127,00 €	158,00 €	237,00 €	105,00 €	129,00 €	191,00 €
Stufe 05	148,00 €	181,00 €	272,00 €	121,00 €	149,00 €	220,00 €
Stufe 06	173,00 €	212,00 €	318,00 €	142,00 €	174,00 €	257,00 €
Stufe 07	203,00 €	251,00 €	375,00 €	167,00 €	205,00 €	302,00 €
Stufe 08	230,00 €	283,00 €	423,00 €	189,00 €	232,00 €	342,00 €
Stufe 09	253,00 €	311,00 €	463,00 €	209,00 €	256,00 €	375,00 €
Stufe 10	273,00 €	331,00 €	483,00 €	229,00 €	276,00 €	395,00 €

Der monatliche Entlastungsbetrag (ohne Entgelt für Sonderöffnungszeiten) läge bei der gemeinsamen Anwendung der KiTa-Tarife zwischen 14,00 € (Stufe 1, 20 Std.) und 88,00 € (Stufe 10, 40 Std.). Die Differenz der jeweiligen Entgelte bei unveränderten Entgelttabellen würde ab dem kommenden KiTa-Jahr - theoretisch das künftige Minderentgelt - 20,00 € (Stufe 1, 20 Std.) bis 132,00 € (Stufe 10, 40 Std.) betragen.

4. Fiskalische Auswirkungen der einheitlichen Bemessung der Entgelte

Auf Grundlage der derzeitigen Bemessungsgrundlagen wären folgende monatliche Minderentgelte (Stand: Jan. 2015) für den Krippenbereich zu erwarten:

	aktuelle Festsetzung (Krippentarife)	Berechnung nach KiTa-EntgeltO 2014	mtl. Minder- entgelt
Grundentgelte	21.201,00 €	17.328,00 €	3.873,00 €
Geschwisterermäßigungen	-2.850,00 €	-2.338,00 €	-512,00 €
Grundentgelte (Saldo)	18.351,00 €	14.990,00 €	3.361,00 €
Sonderöffnungen	1.440,00 €	1.120,00 €	320,00 €
Gesamtentgelte	19.791,00 €	16.110,00 €	3.681,00 €

Diesen Mindereinnahmen stünde die o.g. monatliche Finanzhilfe i.H.v. 9.840,00 € gegenüber, so dass derzeit rein rechnerisch 37 % der monatlichen Finanzhilfe zur Entlastung der BeitragszahlerInnen im Krippenbereich beitragen würden.

(Hinweis: Gilt nur als Momentaufnahme für die aktuell gültigen Grundlagen! Zudem handelt es sich bei der vorgenannten Entlastungsquote um eine theoretische Rechengröße, die im Falle einer größeren Anzahl an BeitragszahlerInnen in den höheren Einkommensstufen entsprechend höher ausfallen würde.)

Die etwaige Überlegung, dem durchaus nachvollziehbaren Interesse der Eltern zu entsprechen und einen höheren Anteil der Finanzhilfe zur Entgeltminderung einzusetzen, hätte zur Folge, dass in der Krippe ein geringeres Nutzungsentgelt zu erheben wäre als in einer Kindertagesstätte. Dies wäre angesichts der Beweggründe der ursprünglichen Entgelterhöhung und des bisherigen Beratungsverlaufes nicht sachgerecht. Die Entgelttabelle für den Bereich der Kindertagesstätten sollte daher die untere Grenze der Entgelte im Krippenbereich darstellen.

Ebenso wäre es aus Gründen der Haushaltskonsolidierung nicht gerechtfertigt und entgegen der bisherigen Beschlusslage, wenn die zu erwartende Finanzhilfe für Drittkräfte nunmehr zu einer Krippen übergreifenden Reduzierung aller Entgelte in städtischen Betreuungseinrichtungen führen würde. Hierdurch wäre die Notwendigkeit der zuvor beschlossenen Entgelterhöhungen grundsätzlich in Frage gestellt.

In Anbetracht der weiterhin ungedeckten Personal- und Sachkosten (u.a. in den Bereichen Reinigungsdienst, Haustechnik, Urlaubs- und Krankheitsvertretung der pädagogischen Kräfte sowie der im Rahmen der pauschalierten Finanzhilfe unberücksichtigten Personalaufwendungen) muss auch zukünftig ein erheblicher Anteil der Finanzhilfe zur Minderung des städtischen Zuschussbedarfes verwendet werden. Der planmäßige Zuschussbedarf aller Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft beträgt trotz erhöhter Finanzhilfe voraussichtl. fast 2 Mio. €.

Folglich sollten die zu erhebenden Entgelte weiterhin eine angemessene Kostenbeteiligung der NutzerInnen der Betreuungseinrichtungen beinhalten, ohne die Eltern in einem unzumutbaren Maße zu belasten.

5. Anpassung der Ziffer 7.2 der Entgeltordnung

In der genannten Vorschrift ist die Fälligkeit der Entgelte geregelt. Diese ist bislang auf den 16. eines Monats festgesetzt. Aus zahlungstechnischen Gründen wird vorgeschlagen, die Fälligkeit auf den 3. eines Monats (*Hinweis: Die EDV-Anwendung im KiTa-Bereich definiert keine Werktage!*) vorzuziehen.

Da hiervon sämtliche Eltern bzw. BeitragszahlerInnen betroffen sind, sollte die neue (frühere) Fälligkeit erst zum nächsten KiTa-Jahr gelten.

6. In-Kraft-Treten der Änderungen zur Entgeltordnung:

Bei der Festlegung der Wirksamkeit der betragsmäßigen Änderungen bzw. der etwaigen Rückwirkung zum Januar 2015 ist auf die Notwendigkeit zur vollständigen Neubeschreibung und Rückrechnung der Überzahlungen hinzuweisen.